

1. Entsorgungspflicht der AHS

Der Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 19.04.2011 die obliegende Entsorgungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel 20 03 01) zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen übertragen. Die Entsorgungspflicht ist damit auf die AHS übergegangen. Diese Pflichtenübertragung wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 11.10.2019 bis zum 31.12.2029 verlängert. Abfälle zur Beseitigung und Verwertung können der AHS nach Maßgabe der Benutzungsordnungen an den Entsorgungsanlagen überlassen werden.

Die AHS bedient sich der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der AHK gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung).

Bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der AHS ist § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 in der z. Z. gültigen Fassung zu beachten. In der Anlage 1 sind Erfahrungswerte für die dort aufgeführten „Hauptbranchen“ unter Berücksichtigung anfallender Abfallmengen für Beschäftigte, Betten oder Stellplätze bzw. SchülerInnen oder Kinder dargelegt, die der AG als Grundlage für die Ermittlung eines geeigneten wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumens dienen können. Eine Rechtswirkung entfalten diese Werte nicht.

2. Geltungsbereich, Vertragsschluss

Für alle Leistungen und Lieferungen der AHS gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen oder Konditionen der AG (Auftraggeber/Auftraggeberin/Kundin/Kunde) gelten nur insoweit, als die AHS ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen der AHS gelten auch dann, wenn die AHS in Kenntnis abweichender Bedingungen der AG die Leistung für die AG vorbehaltlos ausführt und die AG diese Leistung annimmt.

Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der Beauftragung bzw. Bestellung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch die AG zustande.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Abfälle, deren Entsorgung zwischen der AHS und der AG vereinbart worden ist, und die zwischen ihnen vereinbarten Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen.

Die AHS übernimmt im Rahmen des jeweils vereinbarten Leistungsumfangs sowie nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Transport und die Entsorgung von auf den festgelegten Standorten anfallenden Abfällen. Zur Erfassung der Abfälle stellt die AHS der AG Abfallbehälter im festgelegten Umfang zur Verfügung.

4. Aufstellen der Abfallbehälter

Die AHS stellt der AG geeignete Abfallbehälter zur Sammlung der Abfälle zur Verfügung. Diese Abfallbehäl-

ter bleiben im Eigentum der AHS und werden ohne Berechnung einer gesonderten Vergütung zur Verfügung gestellt. Andere als die im Vertrag bezeichneten Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

Die AG hat für die Aufstellung des Abfallbehälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Ihr obliegt es, den Abfallbehälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern.

Abfälle dürfen nicht manuell und nicht mit mobilen oder stationären Verdichtern, Pressen oder Entlüftern in die Behälter gestampft, gepresst, entlüftet, geschlemmt oder in ihnen verbrannt werden.

Bedarf die Aufstellung des Abfallbehälters einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese die AG, die auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung bei Dunkelheit) verantwortlich ist.

Die AG haftet für Schäden oder den Verlust der Abfallbehälter, sofern sie dies zu vertreten hat. Ein Nichtvertretenmüssen hat die AG zu beweisen. Die Abfallbehälter werden zu den vertraglich vereinbarten Terminen, die im Internet (www.ahk-heidekreis.de: Abfuhrtermine der Abfallwirtschaft Heidekreis) oder in der Abfallbroschüre der AHK bekannt gemacht werden, durch die AHS bzw. im Auftrag der AHS entleert. Die AHS ist jederzeit berechtigt, den Abfallbehälter gegen einen anderen Abfallbehälter auszutauschen. Im Falle der Beendigung des Vertrages ist die AHS berechtigt, den Abfallbehälter unverzüglich abzuholen.

Im Ausnahmefall können Abfallbehälter genutzt werden, die im Eigentum der AG stehen. Bei diesen Behältern obliegt die Instandhaltung, insbesondere die UVV – Überwachung, der AG. Sollten für die AHS Fehler, Beschädigungen und Verlust erkennbar sein, so hat die AHS dies der AG sofort zu melden.

5. Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der AHS

Für die Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der AHK gelten die Benutzungsordnungen der Entsorgungsanlagen.

6. Eigentumsübergang

Mit dem Abholen der Abfälle auf dem Grundstück der AG durch die AHS bzw. mit der Überlassung der Abfälle an den Entsorgungsanlagen der AHK durch die AG gehen die Abfälle in das Eigentum der AHK über.

7. Beauftragung Dritter

Die AHS ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte erbringen zu lassen, vorausgesetzt die vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen werden hierbei eingehalten.

8. Hinweise zur abfallrechtlichen Verantwortung

Alle Maßnahmen, die die AHS neben den eigentlichen Entsorgungsleistungen trifft (z.B. Beprobung), dienen ausschließlich der Erfüllung der der AHS obliegenden Pflichten. Rechtsansprüche der AG oder Dritter begrün-

den sie nicht. Die AG ist für die richtige Deklaration der Abfälle allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung der AHS zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen.

9. Leistungsstörungen

Kann die AHS die vertraglich geschuldeten Leistungen, wie z.B. die termingerechte Entleerung der Abfallbehälter oder die Annahme von Abfällen an den Entsorgungsanlagen aus Gründen, die nicht von der AHS zu vertreten sind, nicht erbringen, berührt dies die Rechte und Pflichten des Vertrages nicht. Die Pflicht der AHS zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ruht, solange das Leistungshindernis (z. B. höhere Gewalt, Arbeitskampf usw.) besteht. Schadensersatz- oder Ausgleichsansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

Bei einer von der AHS zu vertretenden Leistungsstörung hat die AG das Recht, der AHS eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weiteren Ansprüche der AG sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch die AHS ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen und zwar auch ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Der vorstehende Ausschluss gilt ebenfalls nicht bei der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Entgelte

Die vereinbarten Entgelte sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und beziehen sich lediglich auf die eigenen Leistungen der AHS. Zusatz- und Nebenkosten werden gesondert vertraglich vereinbart und werden der AG gesondert in Rechnung gestellt.

1. Der AG erhält eine jährliche Rechnung über das vereinbarte Entgelt mit Fälligkeiten zur Zahlung jeweils zur Mitte des Quartals.
2. Für Sonderleerungen oder Leerungen für Behälter auf Abruf wird jeweils eine Entgeltrechnung erstellt, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zu zahlen ist.
3. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen der AHS Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu.

Die AG ist nicht berechtigt, mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Vergütungsanspruch der AHS aufzurechnen.

11. Preisanpassung

Ändern sich die der Kalkulation der Preise zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.

Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber der AG unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der Preise geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann die AG binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt sie den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Preise als vereinbart, und zwar mit Wirkung ab dem 01. des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt. Die AHS hat in

ihrem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist die AG berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird in diesem Falle mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam. Maßgebend ist dabei der Eingang bei der AHS.

12. Haftung

Die AHS haftet selbst oder für ihren Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der AHS in jedem Falle der Höhe nach auf eine Monatsvergütung mit Ausnahme von Leistungsstörungen gemäß Ziffer 9.

Diese Regelung gilt nicht bei der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13. Nebenabreden / Teilunwirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der AHS. Dies gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehenden Preisanpassungen.

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Falle in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

14. Vertragsdauer / Kündigung

Verträge über das Aufstellen der Abfallbehälter werden für die Dauer von einem Jahr geschlossen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird oder anderes vereinbart wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den vorstehenden Vereinbarungen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. Die Vorgaben des § 7 Abs. 2 GewAbfV zur Aufstellung eines „Mindestrestabfallbehälters“ sind zu beachten.

15. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz der AHS vereinbart.

Entgelte gemäß Ziffer 10 der AGB:

a) Für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der AHS hat die AG ein Entgelt zu zahlen.

b) Die nachfolgend aufgeführten Entgelte sind Nettoentgelte; es kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzu.

c) Für Restmülltonnen (RMT), grau, sind je 60 l Füllraum monatlich 3,12 Euro zu entrichten. Die Leerung erfolgt im vierwöchentlichen Rhythmus. Danach ergeben sich monatliche Entgelte

für RMT mit 60 l Füllraum	3,12 €	(37,44 € jährlich)
für RMT mit 120 l Füllraum	6,24 €	(74,88 € jährlich)
für RMT mit 240 l Füllraum	12,48 €	(149,76 € jährlich)
für RMT mit 660 l Füllraum	20,67 €	(280,04 € jährlich)

Das Entgelt für eine Einzelleerung (Sonderabfuhr) beträgt

für RMT mit 60 l Füllraum	22,70 €
für RMT mit 120 l Füllraum	25,60 €
für RMT mit 240 l Füllraum	31,40 €
für RMT mit 660 l Füllraum	38,90 €

d) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (MBG 1.100 l) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 29,76 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Entgelte von

Jahresentgelt

386,88 € bei Leerung 3 x pro Woche	(4.642,56 €)
257,92 € bei Leerung 2 x pro Woche	(3.095,04 €)
128,96 € bei Leerung 1 x pro Woche	(1.547,52 €)
64,48 € bei Leerung alle 2 Wochen	(773,76 €)
32,24 € bei Leerung alle 4 Wochen	(386,88 €)

Das Entgelt für eine Einzelleerung (Sonderabfuhr) beträgt 49,60 € je entleerten MGB 1.100 l.

Das Entgelt für einen MGB 1.100 l Füllraum (MGB 1.100 l) auf Abruf (entspricht 6 Leerungen im Kalenderjahr) beträgt 49,60 € je Leerung (297,60 € jährlich). Für jede Einzelleerung wird eine Einzelrechnung erstellt.

Werden weniger als 6 Leerungen in Auftrag gegeben, so werden nach Ablauf der Jahresfrist die nicht in Anspruch genommene(n) Leistung(en) berechnet.

e) Entgelt in sonstigen Fällen:

Soweit für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen und sonstige Dienstleistungen kein Entgelt in den AGB benannt ist, ist das bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Ist eine solche Entgeltvereinbarung unterblieben, so gilt ein Entgelt in Höhe der durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 10% dieser Kosten; mindestens jedoch 20,00 €, höchstens 200,00 € als vereinbart.

Anlage 1

Empfehlung zur Berechnung eines geeigneten wöchentlichen Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung:

Branche	Einheit	Wert
Beherbergungsbetriebe	l/(Bett o. Stellplatz*w)	2,5
Gaststättenbetriebe	l/(Beschäftigte*w)	23,0
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	l/(Beschäftigte*w)	10,0
Krankenhäuser, Alten- u. Pflegeheime u. ähnl. Einrichtungen	l/(Bett o. Platz*w)	6,0
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	l/(Beschäftigte*w)	4,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	l/(Beschäftigte*w)	8,5
Verwaltung, Dienstleistungen	l/(Beschäftigte*w)	4,5
Schulen, Kindergärten	l/(Schüler o. Kinder*w)	1,0

Erläuterung:

l/Beschäftigte * w =

Liter Restabfallvolumen je Beschäftigte und Woche

2. Beschäftigte gemäß Anlage 1 sind alle in einem Unternehmen/einer Einrichtung tätigen Personen (z.B. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Unternehmer und Unternehmerinnen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Teilzeitkräfte werden mit dem Faktor 0,5 und Außendienstmitarbeiter/Monteur mit dem Faktor 0,05 berücksichtigt.